



Eine Welt Laden

Dagersheim

**Ökumenischer Förderverein „Dritte Welt“,
Dagersheim/Darmsheim -
Eine-Welt-Laden e. V.**

Satzung

§1 Name des Vereins

Der Verein nennt sich „Ökumenischer Förderverein „Dritte Welt“, Dagersheim/Darmsheim - Eine-Welt-Laden e. V.“

§2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Dagersheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.v. §58 Nr.1 AO und indem der Verein das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bildet und Aktivitäten durchführt, die dieses Ziel verfolgen.

Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den im vorhergehenden Absatz beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des §3 zustimmen.
2. Natürliche Personen können schriftlich die Aufnahme als förderndes Mitglied oder aktives Mitglied beantragen.
 - a) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell.
 - b) Aktive Mitglieder sind in der Vereinsarbeit aktiv tätig, so z.B. im Verkauf, im Einkauf, in der Organisation und Ähnlichem.
3. Juristische Personen können auf schriftlichen Antrag förderndes oder aktives Mitglied werden.
4. Über neue Mitglieder wird der gesamte Vorstand informiert.
5. Fördernde Mitglieder besitzen für die Wahl und Abwahl des Vorstands kein Wahlrecht.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss seitens des Ladenbeirats
7. Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Hierzu muss eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit einer Frist von 14 Tage zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
8. Der im §5, Abs. 6c erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes kann nur wegen eines den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Ladenbeiratsmitglieder beschlossen werden.

§6 Beitrag

Jedes Fördermitglied verpflichtet sich zur bargeldlosen Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe und der Zahlungstermin werden vom Ladenbeirat festgelegt. Aktive Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Ladenbeirat
2. Der Vorstand

§8 Ladenbeirat

Oberstes Organ des Ökumenischer Förderverein „Dritte Welt“, Dagersheim/Darmsheim - Eine-Welt-Laden e. V. ist der Ladenbeirat.

1. Der Ladenbeirat, bestehend aus den aktiven Mitgliedern (siehe §5 Abs. 2b) und je einem Beauftragten des Kirchengemeinderates der evangelischen Kirchengemeinde Dagersheim und der katholischen Kirchengemeinde Dagersheim/Darmsheim.
2. Aufgaben des Ladenbeirats sind
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §3

- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Kenntnisnahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichts
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festsetzung der Beitragshöhe und des Zahlungszeitpunktes
 - h) Auflösung des „Ökumenischer Förderverein „Dritte Welt“, Dagersheim/Darmsheim - Eine-Welt-Laden e. V.“ gemäß §11
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ladenbeirats
- a) Der Ladenbeirat tagt mindestens einmal im Jahr.
 - b) Der Ladenbeirat ist beschlussfähig, wenn zu ihm mit einer Frist von 7 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen ist und mindestens 10 Ladenbeiratsmitglieder anwesend sind.
 - c) Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - d) Auf Antrag von 20% der Ladenbeiratsmitglieder muss der Ladenbeirat einberufen werden.
 - e) Der Ladenbeirat wird vom Vorstand einberufen.
 - f) Ist eine Ladenbeiratssitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Ladenbeiratssitzung mit derselben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§9 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben
- a) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenführer.
 - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ladenbeirats gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - d) Der Vorstand hat dem Ladenbeirat über seine Tätigkeit des vorherigen Kalenderjahres Rechenschaft zu geben und einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.
2. Wahlen und Amtszeiten
- a) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Ladenbeirats erfolgen.

§10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderungen der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Ladenbeiratssitzung allen Ladenbeiratsmitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für die Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Ladenbeiratsmitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.

§11 Auflösung

1. Eine Auflösung des Ökumenischer Förderverein „Dritte Welt“, Dagersheim/Darmsheim - Eine-Welt-Laden e. V. bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an :
 - Brot für die Welt
 - MisereorDie es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §3 zu verwenden haben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Januar 2016 beschlossen.